

Aufschaltung / Fernüberwachung „Anrufaufschaltung / AWAG“		
(Alle Preise / Gebühren sind als monatliche Grundpreise angegeben und gelten für ein (1) Überwachungskriterium. Jedes weitere Überwachungskriterium wie bspw. Feuer, Störung, Sabotage, Überfall, etc. wird mit 50 % der Grundgebühr je Abrechnungsmonat berechnet.)		
ohne Laufzeit	12 Monate Laufzeit	24 Monate Laufzeit
Grundpreis: 24,90 € / Monat (Für Privatkunden: 29,63 € / Monat)	Grundpreis: 15,90 € / Monat (Für Privatkunden: 18,92 € / Monat)	Grundpreis: 9,90 € / Monat (Für Privatkunden: 11,78 € / Monat)
Bitte beachten Sie, das folgende Meldelinien abhängig von der Unterstützung durch Ihr System sind. Eine Meldungsverarbeitung kann unsererseits nicht garantiert werden.		
<ul style="list-style-type: none"> • Routinerufkontrolle / Zustandsüberwachung, • Scharf- / Unscharf Überwachung, • Zeitfensterüberwachung, • Störungsüberwachung (Netz, Linie, Übertragung). 		

Preisgarantie bis 31.12.2020

Weitere optional hinzubuchbare Dienstleistungen für Ihre Aufschaltung ohne Laufzeiten.
Interventionspaket: 17,50 € / Monat. (Für Privatkunden: 20,82 € / Monat). Beinhaltet die monatlichen Bereitstellungskosten für die 365/24/7 Ruf- und Einsatzbereitschaft sowie die Verwahrung der Objektschlüssel gem. DIN 77200. Einsatzkosten für die Alarmverfolgung werden zusätzlich mit 65,00 € / Std. (für Privatkunden: 77,35 € / Std.) berechnet.

Kameraferneinwahl (CCTV) zur Alarmvorprüfung.
CCTV Paket: 19,90 € / Monat. (Für Privatkunden: 23,68 € / Monat). Beinhaltet die Einwahl in das kundeneigene Netzwerk zur Sichtung der kundeneigenen CCTV Überwachungseinrichtung zur Alarmvorprüfung im Objekt. In diesem Paket sind bis zu 3 (drei) Kameras enthalten. Jede weitere Kamera berechnen wir mit 9,90 € (Privatkunden 11,78 €) im Monat.

Telefonische Alarmintervention.
Je Anruf / Kontaktperson: 4,90 € / Anruf (Für Privatkunden: 5,83 € / Anruf). Abarbeitung der Kundenkontakte im Maßnahmenplan zur Alarmbearbeitung.

Einmalige Vertragsgebühren zu Ihrer Aufschaltung (alle Varianten).
Einmalige Einrichtung der Aufschaltung: 49,00.- € (für Privatkunden: 58,31 €)
Einmalige Einrichtung der CCTV Einwahl: 49,00.- € (für Privatkunden: 58,31 €)
Einmalige Einrichtung des Interventionspaket 49,00.- €. (für Privatkunden: 58,31 €)

Für Gewerbekunden gelten unsere Nettopreise, zzgl. MwSt. Für Privatkunden gelten unsere Preise inkl. MwSt. welche Sie in Klammern gesetzt finden. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen welche Sie zu diesem Angebot erhalten haben. Irrtümer und Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Dieses Angebot richtet sich an gewerbliche und private Kunden & Auftraggeber.

Sollten Sie Fragen zu diesem Angebot haben, so wenden Sie sich bitte an fragen@secuconcept.de oder an unsere 24 Std. Hotline unter 0800 / 666 000 4.

Wenn Sie ein detailliertes Angebot wünschen, so schreiben Sie uns bitte an vertrieb@secuconcept.de eine E-Mail mit den folgenden Angaben:

- ✓ Welches Übertragungsgerät nutzen Sie (ABUS, Blaupunkt, Jablotron, Visonic etc.)?
- ✓ Wünschen Sie eine Bereitstellung der Ruf- und Einsatzbereitschaft zur Alarmverfolgung?
- ✓ Um welche Art Gefahrenmeldeanlage handelt es sich (Einbruchmeldeanlage, etc.)?
- ✓ An wen dürfen wir unser Angebot richten?
- ✓ Wo ist die Gefahrenmeldeanlage installiert (Ort)?

Unser Fachvertrieb wird sich schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen um Ihnen ein Angebot zu erstellen.

Sie sind **Errichter** oder **Wiederverkäufer** und suchen eine Alarmempfangsstelle, oder Sie betreiben mehrere Gefahrenmeldeanlagen an verschiedenen Standorten? Dann wenden Sie sich bitte an unseren Großkundenvertrieb unter grosskundenvertrieb@secuconcept.de oder telefonisch unter 02443 / 903 72 04, unsere Berater aus dem Großkundenvertrieb besprechen gerne mit Ihnen persönlich alle Möglichkeiten und erstellen Ihnen Ihr individuelles Angebot.

Profitieren Sie von unseren garantierten Festpreisen bis Ende 2020 und erlangen Sie Planungssicherheit.

Bestellung einer Aufschaltung (AWAG)

Es gelten die Preise aus unserer Preisliste (Anrufaufschaltung – AWAG)

(Bitte per Email an vertrieb@secuconcept.de)

Name / Firma:	
Anschrift:	
PLZ / Ort und Ortsteil:	

Bitte erfragen Sie die nachfolgenden Details ggf. bei Ihrem Techniker / Anlagen Errichter welchen Sie mit der Wartung Ihrer Gefahrenmeldeanlage beauftragt haben.

AWAG Aufschaltung

Alarmmeldung erfolgt wie folgt:

GSM / Mobilfunk VoIP Festnetz (Euro ISDN)

Standardkriterien (bitte auswählen und ankreuzen):

Kriterium:	
<input type="checkbox"/>	Einbruch
<input type="checkbox"/>	Störung Energieversorgung
<input type="checkbox"/>	Störung Übertragung
<input type="checkbox"/>	S.O.S. Notruf / Panik / Überfall
<input type="checkbox"/>	Feuer
<input type="checkbox"/>	Wassereinbruch bzw. Wasseraustritt
<input type="checkbox"/>	Gasaustritt
<input type="checkbox"/>	CO2 Melder

Sollten Sie weitere Meldekriterien wünschen, so tragen Sie bitte hier ein.

Hilfestellung zu diesem Formular erhalten Sie unter Freecall 0800 666 000 4

CCTV / Kameraüberwachung:

Die Kameraüberwachung kann ausschließlich als Medium zur Alarmvorprüfung genutzt werden. Eine Kamera als alleinigen Meldungsgeber zu verwenden wird durch SecuConCept nicht unterstützt. Bitte geben Sie uns hier die Daten zur Einwahl in Ihren CCTV Server bzw. FTP Server an.

Anzahl der Kameras: Menge Stk.

Benutzername: Bitte Eintragen.

Passwort: Bitte Eintragen.

URL: http:// oder https:// www.Bitte Eintragen.

CCTV ohne Einwahl / FTP oder Videosever:

AVIGILON

Heitel

EBÜS

Sonstige: Bitte Eintragen.

Hiermit bestellte ich verbindlich die vorstehende Aufschaltung gemäß der Preisliste für Anrufaufschaltungen (AWAG) sowie auf der Grundlage der AGB der SecuConCept. Ich habe die AGB sowie die Widerrufserklärung erhalten, gelesen und verstanden. Alle Preise aus der Preisliste verstehen sich rein Netto also zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Fragen wenden Sie sich bitte unsere 24 Stunden Servicehotline unter 0800 / 666 000 4.

Datum & Ort:

Unterschrift & Stempel

Name in Klarschrift / Druckbuchstaben

Anlagen: 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der SecuConCept Torsten Bentlage
2. Widerrufsbelehrung
3. Preisliste als Hauptangebot

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage (bei Dienstleistungsvertrag) ab dem Tag des Vertragschlusses oder (bei Kaufvertrag) ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SecuConCept Torsten Bentlage, Vogteistr. 21, 53894 Mechernich Telefonnummer: 02443 / 903 72 04; E-Mail- Adresse: widerruf@secuconcept.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sollten Sie Waren im Zusammenhang mit einem Dienstleistungsvertrag erhalten haben, müssen Sie uns diese unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurücksenden oder übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Ausschluss des Widerrufsrechtes

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen

- zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind,
- zur Lieferung von Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,
- zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
- zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,
- zur Lieferung alkoholischer Getränke, deren Preis bei Vertragsschluss vereinbart wurde, die aber frühestens 30 Tage nach Vertragsschluss geliefert werden können und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat,
- zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde
- zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SecuConCept

1. Allgemeine Dienstaufführung

(1) Das Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Sicherheitsdienstleistung als Revier-, Objektschutz- oder Sonderdienst aus. a) Der Revierdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei – soweit nichts anderes vereinbart ist – bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen. b) Der Separat-/ Objektschutzdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Sicherheitsmitarbeiter/In, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt ist / sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstanweisungen festgelegt. c) Zu den Sonderdiensten gehören z. B. Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertdienste, Sicherungsposten der DB AG, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.

(2) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Sicherheitsunternehmen (im Folgenden: Unternehmen) werden in besonderen Verträgen vereinbart.

(3) Das Unternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972 in der jeweils gültigen Fassung), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei dem beauftragten Sicherheitsunternehmen.

(4) Das Unternehmen ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

2. Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift / der Alarmplan bzw. Dienstanweisung maßgebend. Sie / er enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift, des Alarmplanes bzw. der Dienstanweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

3. Schlüssel und Notfallanschriften

(1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet das Unternehmen im Rahmen der Ziffer 10. Der Auftraggeber gibt dem Unternehmen die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen dem Unternehmen umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen das Unternehmen über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

4. Beanstandungen

(1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes (etwa Nichtantritt des Dienstes, Verspätungen, Schlechterfüllung der vereinbarten Sicherheitsdienstleistungen etc.) beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung des Unternehmens zwecks Abhilfe mitzuteilen.

(2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn das Unternehmen nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt.

5. Auftragsdauer

Der Vertrag läuft – soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist – zwei Jahre. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr usw.

6. Ausführung durch andere Unternehmen

Das Unternehmen ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

7. Unterbrechung der Bewachung

(1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann das Unternehmen den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

(2) Im Falle der Unterbrechung ist das Unternehmen verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

(1) Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist ausgeschlossen.

(2) Eine vorzeitige Vertragsauflösung bei befristeten Verträgen ist nur aus wichtigem Grund gemäß BGB möglich.

9. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung oder Ein- oder Ausgliederung in andere Unternehmen, wird der Vertrag nicht berührt.

10. Haftung und Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung des Unternehmens für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

(2) Auch die Haftung der Mitarbeiter für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

(3) Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung des Unternehmens. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

(4) Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkungen der Abs. 1 bis 3 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.

11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Unternehmen unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SecuConCept

12. Haftpflichtversicherung und Nachweis

Das Unternehmen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 10 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378).

13. Zahlung des Entgelts

- (1) Das Entgelt für den Vertrag ist, binnen sieben Tagen fällig.
- (2) Aufrechnung des Entgelts ist nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

14. Preisänderung

(1) Im Falle der Veränderung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, ist das Unternehmen berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bei der Preiserhöhung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang gestiegen sind und welche Bedeutung diese Kostensteigerung für die Kostenkalkulation hat. Kostenerhöhungen bei einzelnen Kostenbestandteilen, können nur soweit weitergegeben werden, wie sie nicht durch Preissenkungen bei anderen Kostenbestandteilen aufgewogen werden. Die Preiserhöhung tritt zum Beginn des Monats in Kraft, wenn sie dem Auftraggeber bis zum dritten Werktag des vorausgegangenen Monats unter Offenlegung der Kostenkalkulation und Nachweis der geänderten Kostenfaktoren, bekannt gegeben wurde.

(2) Dem Auftraggeber steht im Fall der Veränderung von Kostenfaktoren, die zu einer Senkung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, entsprechend der Regelung in Absatz 1 ein Anspruch auf Preissenkung zu.

(3) Fordert eine der Parteien eine Preisanpassung, steht der anderen Partei ein Sonderkündigungsrecht mit Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu sofern die Preisanpassung höher als 25% ist.

15. Vertragsbeginn

Der Vertrag ist von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung / Dienstleistungsvertrag zugeht oder der Dienst durch den Auftragnehmer angetreten und durch den Auftragnehmer angenommen worden ist.

16. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

(1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter des Unternehmens zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages.

(2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, dem Unternehmen für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von dem Unternehmen nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen.

17. Datenschutz

(1) Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis).

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Betriebsleitung des Unternehmens. Diese Gerichtsstand-Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt; b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.